AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 7. August 2014 Jahrgang 2014, Nr. 18

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

233 Antrag der Agroenergie GmbH & Co. KG auf Genehmigung gem. § 4/6/19 BImschG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes, hier: Immissionsschutz, Feststellung der UVP-Pflicht 227
234 Antrag der Agroenergie GmbH & Co. KG auf Genehmigung gem. § 16 BImschG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) in Stemwede, hier: Immissionsschutz, Feststellung der UVP-Pflicht 228
235 Manöver im November 2014 228
236 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden 229
237 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 229
238 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 229

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

239 Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen 229
240 Auslegung des Entwurfs mit den zugehörigen Planunterlagen des neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes in der Stadt Petershagen 230
241 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Porta Westfalica 231
242 Auslegung des Entwurfs mit den zugehörigen Planunterlagen des neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes in der Stadt Porta Westfalica 231
243 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Porta Westfalica 231
244 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica 233
245 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“ der Stadt Porta Westfalica 235

C. Sonstige Bekanntmachungen

246 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH 236
247 Hinweis auf die Aushängung der Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung sowie der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz 237
248 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadtwerke Petershagen 238
249 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen 239
250 Aufgebote eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 241
251 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 241

233 **Bekanntmachung**

Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Agroenergie GmbH & Co.KG, Oppendorfer Str. 25, 32351 Stemwede, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zur Wärme- und Stromerzeugung durch eine mit Biogas betriebene Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück in 32351 Stemwede, Stemwederberg Str. 107, Gemarkung Oppendorf, Flur: 6, Flurstück 30.
Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 610 kW auf 1457 kW durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW‘s sowie die Aufstellung eines Betriebscontainers.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 07.07.2014
770.0009/14/1.2.2.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
U. Klostermeyer

234 **Bekanntmachung**

Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Agroenergie GmbH & Co.KG, Oppendorfer Str. 25 in 32351 Stemwede, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück in 32351 Stemwede, Oppendorfer Str. 25 b, Gemarkung Oppendorf, Flur 13, Flurstück 7.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 610 kW auf 1457 kW durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW's sowie die Aufstellung eines Betriebs-containers.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit den Nrn. 8.4.2.2 u. 1.2.2.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für die wesentliche Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 08.07.2014
770.0010/14/8.6.3.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
Uwe Klostermeyer

235 **Bekanntmachung**

Für das Gebiet der Städte Porta Westfalica und Petershagen sowie der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	**„Die Schlacht bei Minden 1759"** **Militärhistorische Exkursion**
Übende Truppe:	Bundeswehr
Truppenstärke:	14 Soldaten/1 ZKF 1 RadKfz
Dauer des Manövers:	**19.11.2014 (09.30 Uhr bis 18.00 Uhr)**
Besondere Hinweise:	Feste Wege werden nur zu Fuß verlassen.

32423 Minden, den 09.07.2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

236 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

237 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

238 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 19	Redaktionsschluss	14.08.2014	Ausgabe	21.08.2014
Nr. 20	Redaktionsschluss	28.08.2014	Ausgabe	04.09.2014
Nr. 21	Redaktionsschluss	11.09.2014	Ausgabe	18.09.2014
Nr. 22	Redaktionsschluss	02.10.2014	Ausgabe	09.10.2014

239 **Bekanntmachung**

der Stadt Bad Oeynhausen

Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen

Die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH & Co.KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbauverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die geplante Abbaufläche liegt in der Gemarkung Rehme der Stadt Bad Oeynhausen und umfasst in der Flur 9 die Flurstücke 1 (tlw.), 2 und 3, in der Flur 15 die Flurstücke 52, 54-64 und 202-204, 234 (je tlw.). Für die Kompensation werden in der Flur 9 die Flurstücke 34-39, 87, 97, 98, 122, 124 (je tlw.) in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 23 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen. Diese – sowie die gemäß § 6 UVPG erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - können in der Zeit

vom 25. August 2014 bis einschließlich 24. September 2014

bei der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

sowie bei der Stadt Vlotho, Rathaus, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, 3. Obergeschoss, Zimmer 35 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über
www.badoeynhausen.de/zur_Bürgerinfo_der_Stadt/Bekanntmachungen oder
www.Vlotho.de/Stadtverwaltung/AmtlicheBekanntmachungen
zugänglich.

Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 08. Oktober 2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho

oder

der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe **www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/**). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Bad Oeynhausen, 31.07.2014

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

240 **Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Weser im nördlichen Fließabschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford sowie Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant, dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Ausweisung soll die bisherige Festsetzung vom 11.12.1998 ersetzen.
In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).
In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gem. § 78 WHG.
Der Entwurf wird mit den zugehörigen Planunterlagen des Überschwemmungsgebietes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 37, Bahnhofstr. 63, 32469 Petershagen, in der Zeit vom **26. August 2014 bis zum 25. September 2014 (außer am Freitag, 05. September 2014)** öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold **www.brdt.nrw.de** unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ einzusehen.
Einwendungen gegen die beabsichtigten Festsetzungen des oben genannten Überschwemmungs-gebietes können **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 09. Oktober 2014** bei der Stadt Petershagen, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sind nach Möglichkeit zu begründen.
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigungen hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen, die per Email abgegeben werden, können gem. § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn diese der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Petershagen, den 29. Juli 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
gez. Blume

241 **Bekanntmachung**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 242 des Beschäftigten Detlef Schröder, ausgestellt von der Stadt Porta Westfalica, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Porta Westfalica, FB I/SG 10/110, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, zuzuleiten.

Porta Westfalica, 23.07.2014

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

242 **Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Weser im nördlichen Fließabschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford sowie Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Ausweisung soll die bisherige Festsetzung vom 11.12.1998 ersetzen.
In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).
In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gem. § 78 WHG.
Der Entwurf wird mit den zugehörigen Planunterlagen des Überschwemmungsgebietes bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus I – 2. OG, Kemptstraße 1, 32457 Porta Westfalica in der Zeit vom **26. August 2014 bis zum 25. September 2014** öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold **www.brdt.nrw.de** unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ einzusehen.
Einwendungen gegen die beabsichtigten Festsetzungen des oben genannten Überschwemmungsgebietes können **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 09. Oktober 2014** bei der Stadt Porta Westfalica, Der Bürgermeister, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sind nach Möglichkeit zu begründen.
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigungen hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gem. § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwfVG. NRW. nur dann berücksichtigt werden, wenn diese der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Porta Westfalica, den 10.Juli 2014

Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann

243 **Bekanntmachung**

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 23 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz, KiBiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2014 (GV. NRW. S. 335), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 bis 3“ ersatzlos gestrichen.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung endet die Beitragspflicht in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.0

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 richten sich in der Kindertagespflege der Beitragszeitraum und die Kündigungsfristen nach den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages. Absatz 3 findet in der Tagespflege keine Anwendung.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

(5) Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist entsprechend der Regelungen aus § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Träger der Kindertageseinrichtung bestimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Öffnungszeiten und Kernzeiten der Einrichtung."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Einrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag, in Abhängigkeit von den Kernzeiten der Einrichtung und den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages bis 12.00 Uhr oder bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen).

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Einrichtung

a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden pro Öffnungstag oder
b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden pro Öffnungstag oder
c) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Angebotes, das an festgelegten Tagen den ganztägigen Besuch der Einrichtung sowie die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht.

Die Kindertageseinrichtung entscheidet in eigener Trägerhoheit, welche Möglichkeiten sie für die Buchungszeit von 35 Stunden vorhält.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wobei Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig.

(2) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz genannten Beträgen unberücksichtigt.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Beitragsstufe (bis 18.000,00 €).

(8) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres (=Jahreseinkommen), das in dem der Anmeldung vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das sich aus dem bisherigen und dem noch für das laufende Jahr zu erwartenden Einkommen zusammen setzt. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 besucht bzw. besucht hat.

(11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Porta Westfalica zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind," durch die Worte „derselben Beitragspflichtigen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Bei der Geschwisterkindregelung nach Absatz 1 werden Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 23 Abs. 3 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so berücksichtigt, als ob für sie nach Absatz 1 Satz 2 ein Elternbeitrag in voller Höhe gezahlt werden muss.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 07.07.2014

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

244 **Bekanntmachung**
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen"

Bekanntmachung vom 28.07.2014 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen" nebst Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Umwandlung von Reinem Wohngebiet in Allgemeines Wohngebiet sowie die Rücknahme von Reinem Wohngebiet in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.

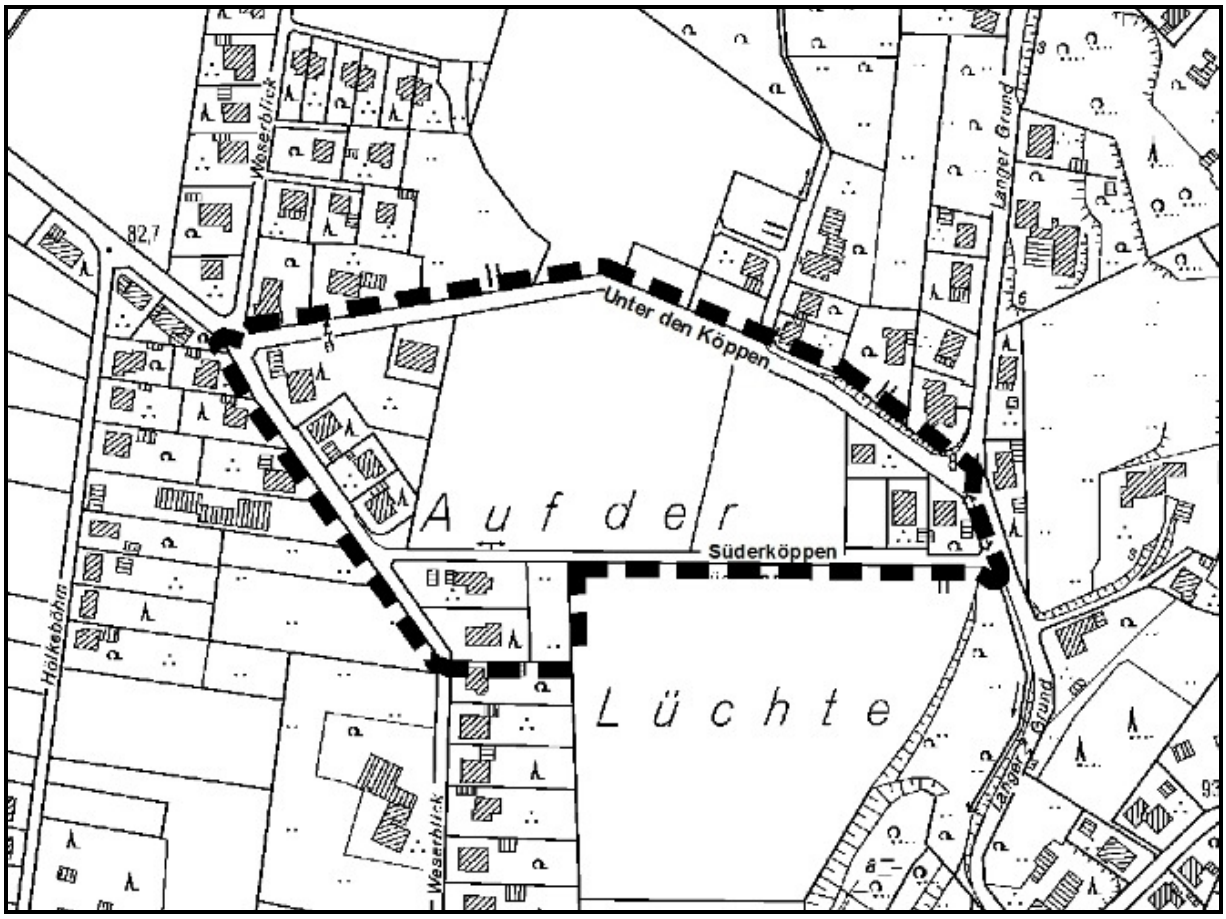

Wirksamkeit der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung vom 28.07.2014 des Feststellungsbeschlusses

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossene **87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.7.2014 (BGBl. I S. 954), von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 02.07.2014 (Az. 35.21.10.-608/H.107)** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen in der Gemarkung Eisbergen, Flur 8 sowie die Darstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.

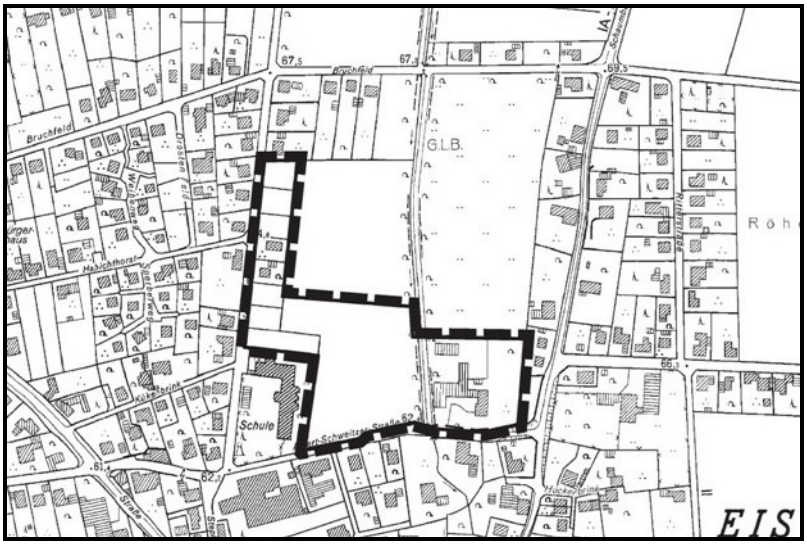

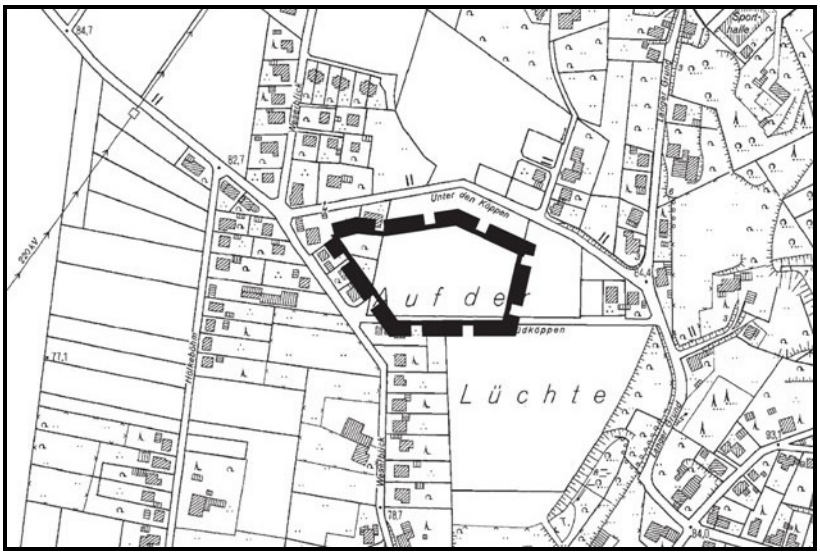

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB und die o.g. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegen während der Dienststunden in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft und wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Der o.g. Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ und die Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind. wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung bzw. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung bzw. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 28.07.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

245 **Bekanntmachung**
der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 beschlossen, den von ihm gebilligten Entwurf zur **102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“ in PW-Vennebeck und PW-Costedt** nebst Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz und landschaftspflegerischem Begleitplan gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Darstellung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Gemarkungen Vennebeck, Flur 1 und 3 sowie Costedt, Flur 2.

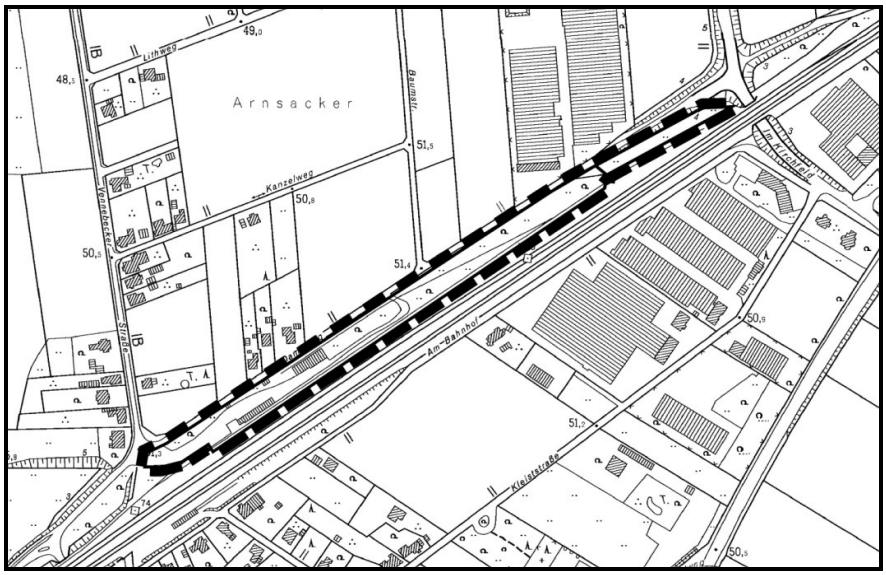

Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica (Stand: 2. Änderung 2013)
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld.
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht, Mai 2014, Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.)
- Fachbeitrag Artenschutz zur Planung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage, Stand Mai 2013, Planungsbüro Lauterbach, Hameln
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Planung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage und einer Lebensraumfläche, Stand Oktober 2012, Planungsbüro Lauterbach, Hameln
- Protokoll des Sachverständigenbüros Landplus vom 28.01.2011 zum Schutzgut Boden (Altlastenproblematik)
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 22.03.2012 zu den Schutzgütern Boden, Mensch und Landschaft
- Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Kompetenzteam Baurecht vom 09.11.2012 zum Schutzgut Mensch
- Stellungnahme des BUND, Geschäftsstelle Minden vom 15.11.2012 zum Schutzgut Tiere

Der Entwurf nebst Begründung der genannten Planung liegt in der Zeit vom

18.08. bis 19.09.2014

während der Dienststunden und zwar

- montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs	geschlossen
- donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 28.07.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

246 **<u>Bekanntmachung</u>**

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 22.05.2014 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2013 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2013 in Aktiva und Passiva mit je 117.685,13 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 lautend auf einen Jahresüberschuss von 332,24 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 332,24 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.08. bis 15.08.2014 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 28.04.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Löhne, 07.07.2014

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
gez. G. Busse
Geschäftsführer

247 **Bekanntmachung**

der Neufassung der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Ev-Luth. Kirchengemeinde Buchholz wurde mit Datum vom 13.03.2014 beschlossen. Sie ist für die Dauer von einer Woche an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Petershagen-Buchholz, Buchholzer Eck, angeschlagen.

Petershagen-Buchholz, den 13.03.2014

Die Friedhofsträgerin

Siegel gez. Vorsitzende gez. Presbyter gez. Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 17.04.2014
Az: 723.01-4203

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Heinrich, Landeskirchenrat

Bekanntmachung

der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev-Luth. Kirchengemeinde Buchholz wurde mit Datum vom 13.03.2014 beschlossen. Sie ist für die Dauer von einer Woche an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Petershagen-Buchholz, Buchholzer Eck, angeschlagen.

Petershagen-Buchholz, den 13.03.2014

Die Friedhofsträgerin

Siegel gez. Vorsitzende gez. Presbyter gez. Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30.04.2017 erteilt.

Bielefeld, den 17.04.2014
Az: 723.02-4203

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Heinrich, Landeskirchenrat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 07.05.2014
Siegel

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

248

Bekanntmachung

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644, 2005 S. 15).

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Jahresabschluss der Stadtwerke Petershagen zum 31.12.2012 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Es wurden festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2012
   - Summe der Vermögens- und Schuldenseite - 8.290.518,47 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012
   - Ergebnis: Jahresüberschuss 54.967,09 €

3. Behandlung des Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2012
   Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2012 von 54.967,09 €
   wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Bahnhofsplatz 1, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Petershagen, den 03.06.2014

Stadtwerke Petershagen
kaufm. Betriebsleiter
Stiller

Stadtwerke Petershagen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012

		2012	2011
		€	T€
1. Umsatzerlöse		1.570.182,54	1.619
2. Andere aktivierte Eigenleistunge		3.112,98	1
3. Sonstige betriebliche Erträge		61.929,45	83
		1.635.224,97	1.703
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	185.077,75		155
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	203.273,62		311
		388.351,37	466
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	358.742,91		372
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 59.632,76 (Vorjahr: T€ 66)	118.262,37		129
		477.005,28	501
6. Abschreibungen		472.742,96	486
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		169.147,64	176
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.726,17	9
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		81.756,60	92
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		59.947,29	-9
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5.370,19	-1
12. Sonstige Steuern		-389,99	0
13. Jahresüberschuss-/ fehlbetrag		**54.967,09**	**-8**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Petershagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.12.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Petershagen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Petershagen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.04.2014

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Matthias Middel

249 **Bekanntmachung**

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644, 2005 S. 15).

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Es wurden festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2012
   - Summe der Vermögens- und Schuldenseite - 51.735.595,46 €

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012
   - Ergebnis: Jahresüberschuss 1.091.016,58 €

3. Verwendung des Jahresüberschusses 2012
   a) Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2012 aus der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse von ist in die Beitragsrücklage einzustellen. 785.441,00 €

   b) Der verbleibende Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2012 von wird an die Stadt Petershagen abgeführt. 305.575,58 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Bahnhofsplatz 1, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Petershagen, den 03.06.2014

Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen
kaufm. Betriebsleiter
Stiller

Abwasserbetrieb der
Stadt Petershagen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012

	2012 €	2011 T€
1. Umsatzerlöse	5.168.765,15	5.158
2. sonstige betriebliche Erträge	334.900,24	403
	5.503.665,39	5.561

3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	201.625,60		212
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.224.740,06		1.223
		1.426.365,66	1.435
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	306.727,30		298
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	127.463,06		132
- davon für Altersversorgung € 76.865,71			
		434.190,36	430
5. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.399.257,17	1.404
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		279.208,60	305
7. Betriebsergebnis		1.964.643,60	1.987
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		39.120,96	40
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		912.419,98	934
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.091.344,58	1.093
11. Sonstige Steuern		328,00	0
12. Jahresüberschuss		**1.091.016,58**	**1.093**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.12.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.04.2014

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag
Matthias Middel

250 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 16.07.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 342 090 594

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.07.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

251 **Bekanntmachung**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 357 156 306 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.04.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 25.07.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Hafer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)